

Beschlüsse der 29. Beiratssitzung  
vom 12. Dezember 2017

\*

**Tagesordnungspunkt:**

**Mittelvergabe der offenen Jugendarbeit in Burglesum für 2018  
(Nochmalige Beratung gem. § 11 OBG)**

Beschluss (einstimmig):

Der Beirat Burglesum stellt weiterhin kein Einvernehmen nach § 11 OBG bei der Mittelvergabe der offenen Jugendarbeit in Burglesum für 2018 fest. Entsprechend § 11 (1) OBG beantragt der Beirat Burglesum unverzüglich eine Beratung und Beschlussfassung in der zuständigen Deputation. Der Beirat Burglesum behält sich weiterhin vor, über den Beratungsgegenstand gemäß § 11 (3) OBG die Stadtbürgerschaft entscheiden zu lassen bzw. eine Beratung nach § 11 (4) OBG in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.“

Ergänzend fordert der Beirat Burglesum die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, im Zuge der Eröffnung des Übergangswohnheimes Am Rastplatz eine zusätzliche volle Sozialpädagogen-Stelle für den Stadtteil Burglesum zur Verfügung zu stellen.

Im Übergangswohnheim Am Rastplatz können zukünftig insgesamt 270 geflüchtete Personen untergebracht werden. Frau Kreuzer vom Sozialressort geht derzeit davon aus, dass mindestens 100 Kinder und Jugendliche mit in die Unterkunft ziehen werden. Somit wird sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Ortsteil Lesum, ab 2018 stark erhöhen, gleichzeitig muss das Personal im nahe gelegenen Jugendzentrum aufgrund geringerer zur Verfügung stehender Personalkosten im kommenden Jahr reduziert werden.

Mit der Zielsetzung einer guten und erfolgreichen Integration – auch außerhalb der Schule – soll die zusätzliche Sozialpädagogen-Stelle am nahegelegenen Jugendzentrum Burglesum eingerichtet werden und eng mit dem Übergangswohnheim kooperieren.

Die Stelle ist für die Dauer des Übergangswohnheimes in Burglesum einzurichten.

Es ist zu prüfen, ob Mittel aus dem ESF-Programm „Jugend stärken im Quartier“ oder aus Bundesmitteln eine weitere Stelle finanziert werden kann.

**Tagesordnungspunkt:**

**Aktuelle Entwicklung des Grambker Seebades**

Beschluss (einstimmig):

Der Beirat Burglesum begrüßt die Zusage des Senats, alle Akteure zur Absicherung des Grambker Seebades im Januar 2018 zu einem konstruktiven Gespräch einzuladen. Er geht davon aus, dass im

Ergebnis eine Lösung für den langfristigen Erhalt des Grambker Seebades gefunden wird. Das Thema wird erneut in der Beiratssitzung im Februar 2018 beraten.

**Tagesordnungspunkt:**

**Stellungnahme des Beirates zu der Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Beschluss (einstimmig):

Der Beirat Burglesum nimmt den vorgelegten Änderungsentwurf zur Kenntnis und begrüßt vor allem die vorgeschlagenen Änderungen der Paragraphen 5 (2) und 7 (1).

Des Weiteren wird die Bürgerschaft gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen auf Umsetzbarkeit zu prüfen.

§ 7 Abs. 3 (neu) muss gestrichen werden.

Dieses (neue) Verbot für Beiratsmitglieder, sich direkt mit Menschen, die einen Bürgerantrag gestellt haben, in Verbindung zu setzen, ist nicht akzeptabel; dasselbe gilt für die Bestimmung, dass nur auf Antrag eines Viertels der Beiratsmitglieder Fragen an die antragstellende Person gerichtet werden dürfen. Beirats- und Ausschussmitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich selbst – sei es telefonisch, per E-Mail oder auch im persönlichen Gespräch - ein Bild vom Inhalt und/oder Hintergrund eines Bürgerantrags zu machen, bei der antragstellenden Person über eventuelle Unklarheiten zu informieren etc..

**1) § 9 Abs. 1 Nr. 3:**

**a)** Der Einschub „auf Grundlage der planungsrechtlichen Stellungnahmen“ soll gestrichen werden. Zwar wünschen sich die Beiräte oft, ihre Stellungnahme in Kenntnis der planungsrechtlichen Stellungnahmen abgeben zu können – oft liegt diese aber noch nicht vor, und die meisten Genehmigungsverfahren stehen unter großem Zeitdruck.

**b)** Die Worte „zur Herstellung der Barrierefreiheit“ sind zu streichen. Der Beirat begrüßt ausdrücklich, zukünftig zu allen geplanten Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung Stellung nehmen zu sollen. Dies darf nicht beschränkt werden auf die Fälle, in denen die Barrierefreiheit eine Rolle spielt.

**2) § 11 Herstellung von Einvernehmen:** Beide geplanten Änderungen in Abs. 1 lehnt der Beirat ab:

Die Herausnahme der Nr. 3 und 4 von § 9 Abs. 1 aus dieser Vorschrift lehnt der Beirat strikt ab: gerade für die Fälle der Uneinigkeit in Baugenehmigungsfragen und bei der Erteilung des Einvernehmens ist ein Einigungsverfahren vorzuschreiben und festzulegen.

Ebenso strikt lehnt der Beirat ab, dass das jetzt noch vorgeschriebene Verfahren zur Einvernehmensherstellung (Meinungsunterschiede zwischen zuständiger Stelle und Beirat– neue Beiratssitzung, in der die unterschiedlichen Ansichten direkt ausgetauscht und diskutiert werden können – erst wenn zuständige Stelle und Beirat sich auch hier nicht einigen können, geht das Ganze an die zuständige Deputation) jetzt ohne Grund abgeschafft wird. Selbstverständlich gelingt es nicht immer, dass die Beteiligten sich in dieser 2. Sitzung einigen – es ist aber ein

wichtiger Schritt, damit zuständige Stellen und Beirat sich persönlich und direkt mit den „gegnerischen“ Argumenten auseinandersetzen (müssen).

- 3) § 16 Beschlussfassung:  
Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 4 – die Übertragung der Befugnis, über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses eines Beirats zu entscheiden, soll vom Senat auf die Senatskanzlei übertragen werden – wird abgelehnt. Dieser Eingriff in die Rechte des Beirats, nämlich Aufhebung einer Entscheidung eines Beirats, ist so schwerwiegend, dass es bei einer Entscheidung des Gesamtsenats bleiben muss.
- 4) § 17 Abs. 5 müsste klarer und eindeutiger formuliert werden. Dem reinen Wortlaut nach ist er nur anwendbar, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem Wahlstellen neu zu besetzen sind, eine Partei oder Wählervereinigung nicht mehr im Beirat vertreten ist; dann drückt diese Änderung allerdings eine Selbstverständlichkeit aus: wer nicht im Beirat vertreten ist, kann auch kein Anrecht auf eine Wahlstelle haben. Sollte allerdings gemeint sein, dass bei Austritt eines Beiratsmitgliedes aus seiner Partei/WählerInnenvereinigung Wahlstellen neu zu besetzen sind, sollte dies auch so formuliert werden.
- 5) § 20 Mitwirkungsverbot: Wenn es hier schon eine Neufassung geben soll, die der Regelung des Saarlandes entspricht, sollte sie zumindest nicht den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Art. 145 der Bremischen Landesverfassung widersprechen– in diesem ist geregelt, wann Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als befangen gelten. Es ist nicht angemessen, wenn es für die Beiräte umfangreichere Befangenheitsregelungen gibt als für die Mitglieder der Stadtbürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung
- 6) § 23 Bildung von Ausschüssen:
- a) Die klarstellende Neuformulierung in Abs. 3 wird begrüßt, allerdings ist der Verweis auf Abs. 2 falsch – nur in Abs. 1 wird eine Art von Ausschüssen beschrieben; in Abs. 2 wird lediglich geregelt, dass der Beirat diesen Ausschüssen Aufgaben übertragen kann etc..
  - b) Abs. 4 regelt, wer Mitglied eines normalen Ausschusses des Beirates sein kann. Deshalb sollte er in Abs. 1 als S. 3 bis 6 angefügt werden. Diese schon länger bestehende falsche Zuordnung könnte bei Gelegenheit dieser Gesetzesreform mit bereinigt werden.
  - c) Abs. 5 und 6 (neu zum Sprecher- und Koordinierungsausschuss) Diese erstmalige Regelung zum Koordinierungsausschuss ist entweder nicht gründlich durchdacht oder sie muss jedenfalls an einzelnen Punkten geändert werden:

Zu Abs. 5: Keinesfalls kann der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließen dürfen, dass im Koordinierungsausschuss nicht ein Mensch pro Partei/Wählervereinigung sitzt UND dass grundsätzlich auch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Die hier vorgeschriebene Zusammensetzung dient ja gerade dem Minderheitenschutz – wenn schon der Ausschuss auch inhaltliche Beschlüsse fällen kann und er seiner Zusammensetzung in NICHT das Wahlergebnis abbildet, kann jede Partei/WV ein Thema in einen Ausschuss oder in den Beirat ziehen. Wenn stattdessen einfach die Mehrheit sagt: Nein, wir entscheiden das lieber unter Umgehung der kleinen Parteien, widerspricht das dem Minderheitenschutz.

Zu Abs. 6: Satz 1: Soll dies eine Einschränkung des Aufgabenbereichs eines Sprecher- und Koordinierungsausschusses sein, oder handelt es sich wieder um eine missglückte Formulierung. Ist gemeint, dass der Koordinierungsausschuss AUSSCHLIESSLICH diese eine Aufgabe hat, ist dies eine nicht annehmbare Einschränkung seiner jetzigen Tätigkeit. Ist gemeint, dass der Ausschuss diese Aufgabe AUCH hat, ist es überflüssig, denn das versteht sich von selbst.

Satz 2 von Abs. 6: Diese Einschränkung steht schon in Abs. 4.

- f)** Abs. 7 Satz 1: Den Begriff „Fraktion“ gibt es im OBG bisher nicht. Die Bedeutung des Einschubs ist nicht klar: Sollte er aussagen, dass Beiratsmitglieder, die aus ihrer Partei austreten, anschließend Zusatzrechte haben, ist dies nicht einzusehen; außerdem hat sowieso jedes Beiratsmitglied das Recht, ohne Stimmrecht an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen.

Abs. 7 Satz 2: Der letzte Satz muss deutlicher sein und eindeutig ausdrücken, was er wirklich meint. Sollte gemeint sein, was in Art. 105 der Landesverfassung zur Zusammensetzung der Bürgerschaftsausschüsse steht: „Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.“, sollte es auch so formuliert werden. Oder man schreibt das rein, was man stattdessen meint.